



# AMTSBLATT

des

k. und k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

4. Jahrgang.

II. Stück.—Ausgegeben und versendet am 10. Februar 1918.

**Inhalt:** 10. Zirkularverordnung betreffend die Landsturm musterung. 11. Verordnung vom 20. Dezember 1917 betreffend die Beschlagnahme von Stroh. 12. Durchführungsbestimmungen zur Verordnung vom 20. XII. 1917 betreffend Beschlagnahme von Stroh. 13. Einsammlung von Fall-laub und Reisig zu Streu- und Futterzwecken. 14. Kundmachung betreffend anonymer Briefe. 15. Kundmachung über die vom k. u. k. Kreiskommando für den Bereich des Kreises Wierzbnik ab 1. Februar 1918 festgesetzten Richt-Höchstpreise.

10.

## Zirkularverordnung betreffend die Landsturm musterung.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung, mit welcher der gesamte k. k. und k. u. Landsturm aufgeboden wurde, werden in der Monarchie die Landsturmpflichtigen des Geburtsjahres 1900 zwecks Feststellung ihrer Eignung zum Landsturmdienste mit der Waffe zur Musterung einberufen.

Diese Musterung findet in der Monarchie in der zweiten Hälfte 1918 statt, und haben dieser Musterung auch die im MGG. Bereiche sich aufhaltenden öst.-ung. Untertanen und b. h. Landesangehörigen des Geburtsjahres 1900 nachzukommen.

Demnach werden die Gemeindeämter angewiesen, die im Gemeinde-bereiche sich aufhaltenden Landsturmpflichtigen obiger Kategorie mittels einer Kundmachung oder auf eine ortsübliche Weise aufzufordern, sich zwecks Verzeichnung zur Musterung beim Kreiskommando in Wierzbnik binnen 7 Tagen zu melden.

Die Ldst. Pflichtigen sind zuversichtlich bis 15. Feber 1918 anher namhaft zu machen unter Angabe deren Geburtstages, Geburtsortes, Heimat-gemeinde, Vor- und Zunames der Eltern, Aufenthaltsortes und Berufes.

Die Nachmusterung derselben wird vom MGG. im Wege des Kreiskommandos verfügt werden.

## 11.

**Verordnung vom 20. Dezember 1917  
betreffend die Beschlagnahme von Stroh.**

Auf Grund der Vdg. vom 22. Juni 1917, VdgbI. Nr. 57, bzw. der Vdg. vom 11. Juni 1916, VdgbI. Nr. 61, über die Vorwertung der Ernte, sowie in Durchführung der Vdg. vom 23. Juni 1917, VdgbI. Nr. 58 wird verordnet wie folgt:

## § 1.

**Beschlagnahme.**

Die Ernte an Stroh des Jahres 1917 sowie etwa vom Vorjahre noch verbliebene Restbestände werden zu Gunsten der Militärverwaltung Polen beschlagnahmt. Unter Stroh ist Weizen-, Roggen-, Gerste-, Hafer-, Erbsen-, Wicken- und Mischling-Stroh zu verstehen.

## § 2.

**Wirkung der Beschlagnahme.**

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass das beschlagnahmte Stroh weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert, noch freiwillig oder zwangsweise veräussert werden darf, insoferne in dieser Vdg. oder durch besondere Vorschriften nichts anderes angeordnet wird Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungültig.

Dasselbe gilt auch von den, vor dem Inkrafttreten dieser Vdg. abgeschlossenen Kauf- und Lieferungsverträgen insoferne sie noch nicht erfüllt worden sind.

## § 3.

**Von der Beschlagnahme ausgenommene Mengen.**

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

- 1.) Die für Lagerzwecke eines Haushaltes benötigten Mengen.
- 2.) Die zu Streu und Verfütterungszwecken für die Viehbesitzer erforderlichen Mengen in jenem Ausmasse, das in der zu erlassenden Durchführungsbestimmung zu dieser Vdg. festgesetzt werden wird.
- 3.) Die einzelnen Personen über ihr jeweiliges Ansuchen, vom MGG. für Industrie- und Packzwecke zum Ankauf freigegebenen Mengen.

## § 4.

**U e b e r n a h m e.**

Zur Übernahme der zufolge § 1. beschlagnahmten Stroharten ist für den Bereich des MGG. mit Ausnahme der Kreise Chelm, Tomaszów und Hrubieszów die Polnische Futterzentrale in Lublin, bzw. deren Kreisfilialen und Beauftragten berechtigt. Jeder Besitzer des beschlagnahmten Strohs ist verpflichtet, seine Vorräte der Polnischen Futterzentrale oder deren Beauftragten zu dem festgesetzten Übernahmepreise zu verkaufen. Die Polnische Futterzentrale ist verpflichtet, das beschlagnahmte Stroh, soferne es gebrauchsfähig ist, anzukaufen.

Die Art der Übernahme in den Kreisen Chelm, Tomaszów und Hrubieszów wird durch besondere Verfügung geregelt werden.

## § 5.

**Anzeigepflicht.**

Die beschlagnahmten Mengen haben die Grossgrundbesitzer direkt, die Kleingrundbesitzer im Wege der Gemeindevorsteherung zur Ablieferung bei der Polnischen Futterzentrale (Kreisfilialen) ordnungsgemäss spätestens bis 31. Jänner 1918 anzumelden. Die Anmeldung hat zu enthalten:

- 1.) Ortschaft und Gemeinde,
- 2.) Name des Eigentümers,
- 3.) Gattung und Menge,
- 4.) Lagerungsort,
- 5.) Unterschrift des Verfügungsberechtigten

und des Ortschafts- oder Gemeindevorstehers, dass die Angaben auf Richtigkeit beruhen.

Die Polnische Futterzentrale wird bis spätestens 28. Februar 1918 eine Anmeldebestätigung dem Betreffenden ausstellen und übersenden.

## § 6.

**Übernahmepreis.**

Die von der Polnischen Futterzentrale für die beschlagnahmten Stroharten zu zahlenden Übernahmepreise werden festgesetzt wie folgt:

K 10. — für Flegeldruschstroh (Kornschabstroh); für alle sonstigen Arten Getreidestroh, einschliesslich Stroh von Erbsen und Wicken, ungespresst K 7. — gepresst K 9.

Die Preise verstehen sich per 100 kg. loko Produktionsort für gesunde und trockene Ware. Entspricht die Ware diesen Bedingungen nicht, tritt eine entsprechende Preisreduktion ein.

Die in Sinne des § 4. ordnungsgemäss angemeldeten Mengen werden bei der Übernahme mit K — 50 h per 100 kg prämiert.

Erfolgt seitens der Polnischen Futterzentrale die Übernahme der angemeldeten Produkte nicht bis 30 April 1918, so erhält der Besitzer bei der Übernahme von der Polnischen Futterzentrale ausser Preis und Prämie einen Lagerungszuschlag von K— 50 h. per 100 kg.

#### § 7.

#### Zwangsmassnahmen.

Weigert sich der Besitzer, bzw. der Verfügungsberechtigte seine beschlagnahmten Vorräte an die Polnischen Futterzentrale zu verkaufen, so kann das betreffende Kreiskommando unbeschadet der Strafverfolgung deren zwangsweise Abnahme verfügen.

Der Betreffende verliert in diesem Fall die Berechtigung auf den gemäss § 6. auszuzahlenden Zuschlag.

#### § 8.

#### Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder auf Grund derselben erlassener Vorschriften, werden nach § 10. der Vdg. vom 11. Juni 1916, Vdg. Bl. Nr. 61, betreffend die Verwertung der Ernte geahndet.

#### § 9.

#### Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

#### 12.

#### Durchführungsbestimmungen zur Verordnung vom 20/XII 1917.

#### betreffend Beschlagnahme von Stroh.

In Durchführung der Vdg. vom 20. Dezember Vdg. Bl. Nr. 99 betreffend die Beschlagnahme von Stroh, wird wie folgt verfügt:

#### Verbrauchsnormen.

#### § 1.

Als Höchstausmass der zulässigen Verfütterung von Stroh oder Verwendung von Stroh zu Streuzwecken werden folgende Normen festgesetzt:

Für die Zeit vom 15. Dezember 1917 bis zur neuen Ernte darf pro Stück, gleichgiltig ob es sich um Produzenten oder Versorgungsberechtigte Personen (Nichtproduzenten) handelt:

a) für Pferde über 2 Jahre und Rinder über 6 Monate zur Verfütterung und zu Streuzwecken insgesamt höchstens 12 mq;

b) für Pferde bis zu 2 Jahren und Rinder bis zu 6 Monaten zur Verfütterung und zu Streuzwecken insgesamt **höchstens** 6 mq verwendet werden.

Die Aufteilung der Verbrauchsquote auf die einzelnen Monate geschieht wie folgt:

für Dezember 1917 (15 Tage) ad a) 100 kg.  
ad b) 50 kg

für Jänner 1918 ad a) 200 kg ad b) 100 kg.

„ Februar „ „ „ 200 „ „ „ 100 „

„ März „ „ „ 200 „ „ „ 100 „

„ April „ „ „ 200 „ „ „ 100 „

„ Mai „ „ „ 100 „ „ „ 50 „

„ Juni „ „ „ 100 „ „ „ 50 „

„ Juli „ „ „ 100 „ „ „ 50 „

#### Versorgung der Nichtproduzenten.

#### § 2.

Die Nichtproduzenten d. i. sowohl die Landwirte wie auch Nichtlandwirte, die Stroh benötigen, haben ihren auf Grund der Verbrauchsquote festgestellten Bedarf bis längstens 15. Jänner 1918 beim zuständigen Kreiskommando anzumelden.

Nach Ueberprüfung dieser Angaben hat das Kreiskommando dem Anmeldenden eine Bescheinigung, die ihm zum Einkauf des nach § 1 festgestellten Strohquantums und zur Ueberfuhr per Fuhr aus dem angegebenen Bezugsort berechtigt, auszustellen.

Die Bescheinigung berechtigt jedoch zum Einkauf und Ueberfuhr von Stroh nur bis zum 15. Februar 1918 inklusive.

Eine Verlängerung dieser Frist kann in besonderst berücksichtigungswürdigen Fällen vom betreffenden Kreiskommando bewilligt werden.

## **Einkaufsberechtigung der Polnischen Futterzentrale.**

### **§ 3.**

Die Uebernahme des beschlagnahmten Stroh, die Kontrolle und der Zuschub zu den Bahnverladestationen erfolgt nach den Bestimmungen der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung vom 3. Juli 1917 WS. Nr. 84951/17 betreffend die Beschlagnahme von Heu. (Abs. II a), b) und d) dieser Vdg.)

## **Transportlegitimationen.**

### **§ 4.**

Die Legitimationen, welche zum Einkaufe bzw. Uebernahme von Stroh berechtigen, wie auch die vom Kreiskommando ausgestellten Bescheinigungen (§ 2) bilden zugleich die Legitimation für den Transport von Heu per Fuhren.

Nur jene Mengen, welche als Futter resp. Streustroh für die Dauer von drei Tagen für Pferde, bzw. Ochsen, welche das betreffende Quantum führen, benötigt werden, dürfen ohne Transportlegitimation und ohne jedwede territoriale Beschränkung mitgeführt werden.

In diesem Falle sind 6 kg pro Stück und Tag zu berechnen.

## **Bahn- und Schifftransporte.**

### **§ 5.**

Der Transport von Stroh auf normalspurigen Bahnen kann nur auf Grund von mit Stampiglie der E. V. Z. des MGG. in Lublin und Unterschrift „Leutnant von Mochnacki“ versehenen Frachtbriefe erfolgen.

Sämtliche andere Frachtbriefe (auch die Frachtbriefe der E. V. Z. mit Unterschrift „Oblt. Redlich“) werden gleichzeitig als ungültig erklärt.

Die Transporte mit den Kleinbahnen aller Art, per Schiff (Galeeren) erfolgen auf Grund der Einkaufs- bzw. Uebernahmslegitimation.

## **Kontrollmassnahmen.**

### **§ 6.**

Mit der Ueberwachung der Ausführung aller obigen Anordnungen, insbesondere mit der Beaufsichtigung der Tätigkeit der Rauhfuttereinkaufsstellen, bzw. der Kreisvertreter derselben sowohl hinsichtlich der Lieferungen für die M. V. als auch bezüglich der Deckung des Lokobedarfes wird das Kreiskommando den landwirtschaftlichen Referenten und die ihm zugewiesenen Hilfsorgane betrauen.

## **Zwangsmitteln.**

### **§ 7.**

Weigert sich der Produzent, das beschlagnahmte Stroh der Rauhfuttereinkaufsstelle zu verkaufen, so hat sich der Kreisvertreter der Einkaufsstelle an das betreffende Kreiskommando um Anordnung von Zwangsmitteln zu wenden.

Das Kreiskommando hat in solchen Fällen, wo es sich um grössere Quantitäten handelt, nach mit der Kreisaufsichtskommission gepflogenen Einvernehmen über die Verpflichtung zur Abgabe des betreffenden Quantum endgiltig zu erkennen und erforderlichenfalls dessen zwangsweise Wegnahme zu Gunsten der Polnischen Futterzentrale bzw. der Rauhfuttereinkaufsstelle als deren Beauftragte zu verfügen.

Für das zwangsweise eingelieferte Stroh ist die Rauhfuttereinkaufsstelle verpflichtet, den Produzenten den vollen Uebernahmspreis zu bezahlen.

Der Produzent verliert jedoch in diesem Falle die Berechtigung auf die Anzeigeprämie und Lagerungszuschlag.

## **13.**

## **Einsammlung von Fall-laub und Reisig zu Streu- und Futterzwecken.**

Mit Rücksicht auf den herrschenden Futtermangel wird die Bevölkerung hiemit aufmerksam gemacht, dass die Zweige und dünnen Äste aller unserer Laubholzarten ein gutes Ersatzfuttermittel für Heu und Stroh bieten.

Zu Futterzwecken kommen besonders die ein- und zweijährigen Zweige, der Esche, Pappel, Birke, Linde, Buche, Erle und Haselnuss, ferner die Zweige von sämtlichen Strauchbäumen und Beeresträuchern mit Ausnahme der Gartensträucher in Betracht.

Eiche und Nussbaum sind für diese Zwecke weniger geeignet, noch weniger die Nadelhölzer. Die Rinde der Akazie ist für Pferde giftig.

Zum Zwecke der Verfütterung wird das Reisig einfach auf einer starken Häckselmaschine zerkleinert. Wer eine Schrotmühle hat, kann das zerkleinerte Reisig zweckmässig durch diese gehen lassen. Im Notfall kann man sich auch auf die Weise helfen, dass man die Zweige plattschlägt und mit Hacke oder Messer häckselt.

Die geeignetste Zeit zur Einsammlung ist der Winter oder das Frühjahr vor Laubausbruch, da



W A R E	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis (Richtpreis)						Anmerkung
	GROSSHANDEL			KLEINHANDEL			
	Gewichts- einheit	K	h	Gewichts- einheit	K	h	
<b>Geflügel, Fische:</b>							
Gänse lebend . . . . .				1 Pfund	1	20	
„ geschlachtet . . . . .				„	2	50	
Enten lebend . . . . .				„	1	50	
„ geschlachtet . . . . .				„	3	—	
Hühner lebend . . . . .				„	1	50	
„ geschlachtet . . . . .				„	3	—	
Truthühner lebend . . . . .				„	1	80	
„ geschlachtet . . . . .				„	2	—	
Karpfen ab Teich . . . . .				„	2	50	
Hechte „ „ . . . . .				„	2	80	
<b>Mehlprodukte, Brot:</b>							
Roggenschrotmehl . . . . .				1 Pfund	—	42	
Weizenmehl 96% . . . . .				„	—	44	
Rollgerste gross . . . . .				„	—	60	
Roggenbrot . . . . .				„	—	42	
Kleie . . . . .				„	—	24	
<b>Hülsenfrüchte:</b>							
Erbsen ganz . . . . .				1 Pfund	1	20	
Fisolen . . . . .				„	1	80	
<b>Milch, Molkerei-Produkte, Eier:</b>							
Vollmilch . . . . .				1 Liter	—	60	
Magermilch . . . . .				„	—	30	
Topfen . . . . .				1 Pfund	1	—	
Tischbutter . . . . .				„	5	—	
Kochbutter . . . . .				„	4	—	
Eier beim Produzenten . . . . .				1 Stück	—	24	
„ „ Kleinhändler . . . . .				„	—	26	
<b>Spezereiwaren und Gewürze:</b>							
Kaffee gebrannt . . . . .				1 Pfund	10	—	
Tee . . . . .				„	11	20	
Cichorie . . . . .				„	3	00	
Kakao . . . . .				„	10	25	
Schokolade gew. . . . .				„	10	—	
Tischsalz . . . . .				„	—	17	} Höchstpreis
Pfeffer . . . . .				„	8	80	
Schwämme getrocknet . . . . .				„	10	—	
Essig . . . . .				1 Liter	2	—	
Zucker raffiniert . . . . .				„	1	72	
Zucker nichtraff. . . . .				„	1	80	
Honig . . . . .				„	4	—	
<b>Gemüse:</b>							
Kartoffeln ab Verladestation . . . . .				1 Pfund	—	12	
Gelbe Rüben . . . . .				„	—	20	
Rote Rüben . . . . .				„	—	20	

W A R E	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis (Richtpreis)						Anmerkung
	GROSSHANDEL			KLEINHANDEL			
	Gewichts- einheit	K	h	Gewichts- einheit	K	h	
Zwiebel . . . . .				1 Pfund	1	20	
Sauerkraut . . . . .				"	—	40	
Knoblauch . . . . .				"	2	—	
Petersilie . . . . .				"	—	15	
Frischkraut . . . . .				"	—	30	
<b>Obst:</b>							
Äpfel . . . . .	1 Pud	12	—	1 Pfund	—	40	
Pflaumen gedörnt . . . . .	"	80	—	"	2	20	
Powidl . . . . .	"	72	—	"	2	00	
Birnen . . . . .	"	13	—	"	—	44	
<b>Getränke:</b>							
Schankwein . . . . .				1 Liter	3	—	
" 1/4 Liter (1 Glas) . . . . .				"	—	70	
Dessertwein . . . . .				"	4	—	
Bier . . . . .				"	10	—	
Bier . . . . .				1/2 L. Fl.	1	80	
Branntwein 50% . . . . .				1 Liter	5	20	
Rum . . . . .				"	8	—	
<b>Schlachtvieh:</b>							
Ochsen . . . . .	1 Pud	40	—				
Stiere . . . . .	"	35	—				
Kühe . . . . .	"	35	—				
Kälber . . . . .	"	30	—				
Schweine . . . . .	"	60	—				
Schafe . . . . .	"	24	—				
<b>Futterartikel:</b>							
Heu lose . . . . .	1 Pud	2	—				
Heu gepresst . . . . .	"	2	35				
Kleeheu lose . . . . .	"	2	50				
Kleeheu gepresst . . . . .	"	2	85				
Stroh lose . . . . .	"	1	—				
<b>Beheizungs-Beleuchtungs- u. Reinigungsmaterial:</b>							
<b>1) Trockenes Brennholz:</b>							
Scheitholz . . . . .				1 Pud	1	20	
Prügelholz (7—14 cm. St.) . . . . .				"	1	—	
Ast u. Abfallholz (3—7 cm. St.) . . . . .				"	—	80	
Sägeabfälle . . . . .				"	—	60	

W A R E	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis (Richtpreis)						Anmerkung
	GROSSHANDEL			KLEINHANDEL			
	Gewichts- einheit	K	h	Gewichts- einheit	K	h	
<b>2. Frisches Brennholz:</b>							
Scheitholz . . . . .				1 m <sup>3</sup>	1	—	
Prügelholz . . . . .				"		75	
Ast u. Abfallholz . . . . .				"		60	
Als frisches Holz ist jenes Holz anzusehen, dessen Gewicht 26 Pud für 1 Rm übersteigt							
Kohle grobe . . . . .				1 Pud	1	80	
Nusskohle . . . . .				"	1	—	
Petroleum . . . . .	1 Pud	13	—	1 Pfund	—	40	
Zündhölzchen . . . . .				1 Sch.	—	12	
Kernseife . . . . .				1 Pfund	8	80	
Kriegsseife . . . . .				"	2	—	
Kristalsoda . . . . .				"	—	40	
Sohlenleder . . . . .				"	30	—	

Die Zahlungsmittel der Kronenwährung müssen bei allen Zahlungen zum vollen Nennwerte angenommen werden.

**Es ist daher unter Geldstrafe bis zu 5000 K. oder Arrest bis zu 6 Monaten verboten, die Bezahlung der Waren ausdrücklich in russ. Gelde zu verlangen.**

**Kurs: 1 R. = 2 K. 20 h.**

**ZUR BEACHTUNG!** Wer für Gegenstände des allgemeinen Bedarfes ungerechtfertigt hohe Preise verlangt, Vorräte verheimlicht, verbirgt oder verleugnet oder Handlungen irgendwelcher Art begeht, die eine Erhöhung der Preise für Gegenstände des allgemeinen Bedarfes zur Folge haben sollen, macht sich des Vergehens der Preistreiberei schuldig und wird im Sinne der Verordnung der k. u. k. Militärverwaltung in Polen vom 21. Februar 1917. (Verordnungsblatt № 29) vom Militärgerichte mit Geldstrafen bis zu 2000 Kr. oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraft, wobei neben der Freiheitsstrafe auch Geldstrafe bis zu 2000 Kr. verhängt sowie Gewerbeverlust und Konfiskation der Warenvorräte ausgesprochen werden kann.

Unter gewissen erschwerenden Umständen bildet die strafbare Handlung ein Verbrechen und wird mit Kerker bis zu 2 Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 20.000 K verhängt werden.

**Jedes rechtskräftige Urteil wird im Amtsblatte des Kreiskommandos verlautbart.**

**Der k. u. k. Kreiskommandant**

**WENDERLING m. p.  
Oberstleutnant.**